

ANORDNUNG
gemäß § 21 i Abs. 2 GVG

Der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2013 wird wegen eines Redaktionsversehens in Abschnitt C Nr. 4 dahingehend berichtigt, dass der 13. Zivilsenat vom 4. Zivilsenat 13 U-Sachen gem. Ziff. 4 der Zuständigkeit 2012 übernimmt.

Begründung:

Eine Entscheidung des Präsidiums (§ 21 e GVG) über die Berichtigung des Redaktionsversehens kann wegen fehlender Beschlussfähigkeit des Präsidiums nicht mehr rechtzeitig vor Inkrafttreten des Geschäftsverteilungsplans ergehen.

Düsseldorf, 20. Dezember 2012

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts

Anne-José Paulsen